



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/70.80-2

Drucksachen-Nr. XVIII-2843
14.02.2011

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Regionalausschuss I (Altona-Nord / Altona-Altstadt / Sternschanze)	14.02.2011
Hauptausschuss	17.02.2011

Zusätzliche Außengastronomieflächen in der Susannenstraße

Kleine Anfrage von Mark Classen (SPD-Fraktion)

Die Bezirksversammlung Altona hat beschlossen in der Susannenstraße zusätzliche Außengastronomieflächen durch die Aufpflasterung von Parktaschen zu ermöglichen. Dazu wurde den ansässigen Gastronomen vom Bezirksamt ein Vertragsangebot unterbreitet um die Modalitäten der Baumaßnahme und der anschließenden Sondernutzung unterbreitet.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Bezirksamtsleiter:

1. Wie vielen Gastronomiebetrieben ist das Angebot zur Aufpflasterung der Parktaschengemacht worden?
2. Gibt es eine Frist zur Annahme des Angebotes und wenn ja, wann endet diese?
3. Wie viele Gastronomen haben das Angebot fristgerecht angenommen?
4. Wie viele der unter 3. bezeichneten Gastronomen haben den fälligen Kostenbeitrag überwiesen?
5. Mit welchen zeitlichen Perspektiven wurde den Gastronomen eine Sondernutzung in Aussicht gestellt?
6. Welche Bedingungen zum Widerruf der Sondernutzungsgenehmigungen bestehen seitens des Bezirksamtes?
7. Welche Maßnahmen zur Überwachung der Sondernutzungsbestimmungen in der Susannenstraße werden vom Bezirksamt ergriffen?

8. Welche Rechte in Bezug auf Lärmschutz haben die Anwohner der Susannenstraße und wie können diese durchgesetzt werden?

Das Bezirksamt Altona beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1.:

Das Angebot zur Aufpflasterung der Parktaschen haben 15 Gastronomiebetriebe erhalten, einschließlich einer Bäckerei und eines Kiosks mit Außenbestuhlung.

Zu Frage 2.:

Die ursprüngliche Frist endete am 27. Januar 2011. Diese Frist wurde bis zum 18. Februar 2011 verlängert, da zu den mit den Sondernutzungsgenehmigungen für die Außengastronomie geforderten Schallschutzschirmen (Beschluss der Bezirksversammlung vom 25.02.10, Drucksache XVIII-1823) Klärungsbedarf bestand.

Siehe hierzu auch Tagesordnung der Sitzung des Regionalausschusses I für die Sitzung am 14.02.2011.

Zu Frage 3.:

Die Frist zum 27. Januar 2011 wurde von den Gastronomen nicht angenommen. Diese erklären sich nur dann bereit, den Umbau zu finanzieren und den öffentlich rechtlichen Vertrag zu unterzeichnen, wenn die Auflage zu den Schallschutzschirmen zurückgenommen wird.

Aufgrund der noch laufenden Frist kann diese Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4.:

Es wurde bisher kein Kostenbeitrag überwiesen. Siehe auch die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5.:

Den Gastronomen wird eine Sondernutzung in Aussicht gestellt, wenn die Finanzierung der für den jeweiligen Gastronomiebetrieb vorgesehenen Fläche gesichert und die Baumaßnahme abgeschlossen ist. Die Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme wird nach Sicherstellung der Finanzierung ca. 10 bis 12 Wochen beanspruchen.

Zu Frage 6.:

Die Sondernutzungsgenehmigung wird mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn bauliche, straßenverkehrliche oder andere Maßnahmen im übergeordneten öffentlichen Interesse dies erfordern.

In der Genehmigung wird besonders darauf hingewiesen, dass die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden kann, wenn eine oder mehrere Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet werden.

Zu Frage 7.:

Das Bezirksamt kontrolliert die Sondernutzungsbestimmungen regelhaft im Rahmen der Außendienstes sowie anlassbezogen.

Zu Frage 8.:

Gaststätten inklusive möglicher Außengastronomieanlagen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes. Beschwerden über Lärm aus einer Gaststätte werden vom Bezirksamt verfolgt. In der Regel erfolgt zunächst eine Verifizierung durch eine Lärmmessung. Bestätigt diese die Beschwerde und sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) überschritten, können Anordnungen (zum Beispiel Betriebsbeschränkungen) ausgesprochen werden.

Petition:

Der Hauptausschuss wird stellvertretend für die Bezirksversammlung um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen